

Langzeitkonten: Eine Lösung für Vorruhestand, Überstundenabbau und Personalentwicklung: Verbundvorhaben des Landesvorstands Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland

Markus Töpfer, Flörsheim-Wicker; Hamid Saberi, Berlin

Was sind Langzeitkonten? Der Gesetzgeber hat im Rahmen des Flexi-II-Gesetzes eine ganze Reihe von Möglichkeiten eröffnet, um die Finanzierung von Freistellungsphasen, aber auch Regelungen für den Vorruhestand passgenau zu gestalten. Als wichtigstes Element ist der Aufbau von Wertguthaben auf Langzeitkonten vorgesehen. Hier werden Ansprüche aus dem Beschäftigungsverhältnis realisiert, wie z.B. angefallene und nicht bis zum Jahresende abbaubare Überstunden oder nicht genommener Resturlaub, der ansonsten verfallen würde. Auf die Langzeitkonten können Zeitbestandteile aber auch aus Entgeltbestandteilen eingebracht werden. Interessanterweise erfolgt das Ansparen aus dem Brutto – einschließlich der Arbeitgeberanteile. Sowohl die Verbeitragung als auch die Besteuerung erfolgen zum Zeitpunkt der Entnahme aus dem Wertguthaben. Das führt dazu, dass letztendlich eine attraktive Verzinsung über die Jahre stattfindet.

Die Langzeitkonten haben sowohl für Arbeitnehmer als auch für Arbeitgeber erhebliche Vorteile. Entscheidend dabei ist jedoch die Gestaltung der Dienst- bzw. Betriebsvereinbarungen innerhalb der Betriebe sowie die Information der Mitarbeiter. Hier ist es ganz wichtig, die Unterschiede zu üblichen Versicherungsprodukten oder privater Altersvorsorge zu verdeutlichen.

Da es sich hierbei um Regelungen für eine recht lange Zeit handelt, ist die sorgfältige und vorausschauende Gestaltung dieser Vereinbarungen wie auch der Mitarbeiterinformation von entscheidender Bedeutung.

Warum ein Verbundvorhaben?

Der Landesvorstand hat beschlossen, für die Mitgliedsbetriebe ein Verbundvorhaben zu starten. Dazu fand eine Informationsveranstaltung Ende Mai 2012 in Flörsheim-Wicker statt. Im Rahmen der Mitgliedsveranstaltung auf der Landesfachtagung Ende September 2012 in Worms wurden die Betriebe zur Teilnahme aufgefordert. Das Verbundvorhaben ist am 25.10.2012 gestartet und umfasst sechs Betriebe, weitere vier Betriebe sind konkret in der Entscheidungsphase.

Der Verbund ermöglicht den Teilnehmerbetrieben, sich überbetrieblich jederzeit auf kurzem Wege unter Kollegen auszutauschen. Darüber hinaus werden bessere Konditionen bei den

Banken und Versicherungen als echte Meinungsbildner und Vorreiter in der Branche der kommunalen Wirtschaft erzielt.

Der Verbund sorgt kostengünstig außerdem für einen einheitlichen rechtssicheren Standard durch Nutzen des externen Expertenwissens hinsichtlich

- Dienstvereinbarungen sowie
- Handlungs- und Gesprächsleitfaden.

Für den Landesvorstand ist es wichtig, den Einstieg in den Verbund nicht stichtagsbezogen zu gestalten, sondern auch gestaffelt innerhalb von einem halben Jahr je nach betrieblichen Notwendigkeiten.

Warum zwei Phasen der Bearbeitung?

Das Vorhaben läuft betrieblich in zwei Phasen ab:

- In der Phase I werden alle betrieblich erforderlichen Vereinbarungen getroffen und
- in der zweiten Phase II werden die finanziellen Regelungen vereinbart.

Durch die Unterteilung in zwei Phasen hat ein Betrieb die Möglichkeit, den Fortgang des Vorhabens an die eigenen internen Bedürfnisse anzupassen. Die Verbundbetriebe müssen nicht gegenseitig auf den Projektfortgang der anderen Betriebe Rücksicht nehmen.

Wie unterstützt der Landesvorstand die Mitgliedsbetriebe?

Der Landesvorstand finanziert und

begleitet die externe Unterstützung und die fachliche Vorbereitung der für die Teilnehmerbetriebe im Landesverband zu treffenden Betriebs- und Wertguthabenvereinbarungen. Die Teilnehmerbetriebe ergänzen dann auf Basis dieser belastbaren Regelungen die betriebspezifischen Details mit Unterstützung der externen Experten der uve GmbH für Managementberatung aus Berlin. Dadurch wird sowohl die Übereinstimmung mit den Regelungen als auch mit den Erfahrungswerten der anderen Mitgliedsbetriebe gesichert.

Der Landesvorstand organisiert jährliche Erfahrungsaustauschrunden, um voneinander zu lernen und Feinjustierungen und mögliche gesetzliche Änderungen zu berücksichtigen. Über diese Änderungen informiert der Landesvorstand in regelmäßigen Abständen. Welche zivil- und/oder strafrechtliche Haftung kann die Beteiligten bei den Modellfällen treffen?

Was müssen die Betriebe tun?

In der Phase I des Verbundvorhabens setzen die Betriebe folgende Schritte um:

- Informationsveranstaltung für die Mitarbeiter
- Arbeitssitzung zum Projektauftritt
- Anpassung der Muster-Dienstvereinbarung
- Flexibilisierung der Arbeitszeit

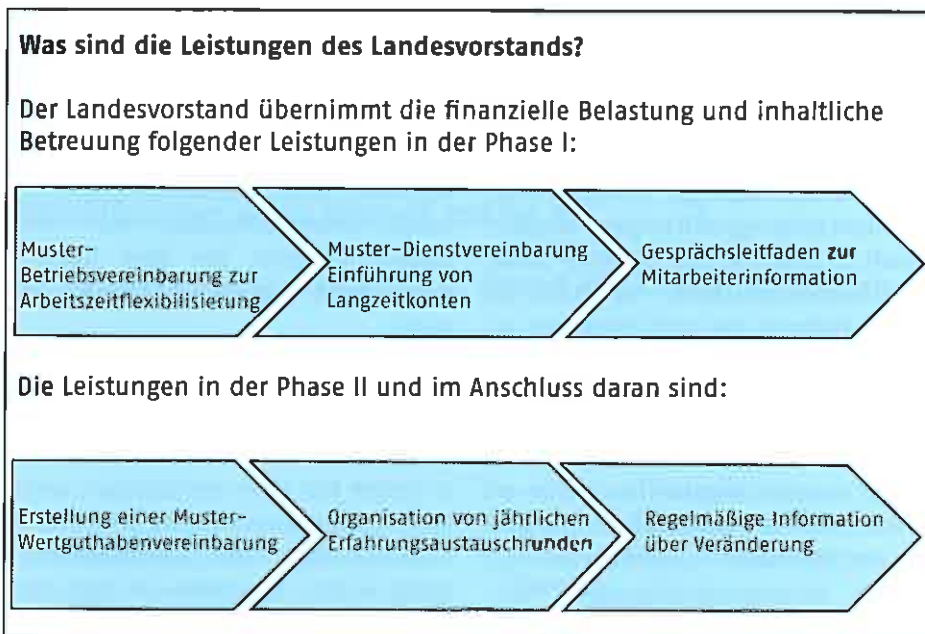


Abb. 1: Die Leistungen des Landesvorstands.

- Anpassung der Muster-Dienstvereinbarung
- Einführung von Langzeitkonten
- Anpassung des Gesprächsleitfadens an den Betrieb

Am Ende der Phase verfügen die Verbundbetriebe über die Regelungen, die für den Abschluss der Wertgutha-

benvereinbarungen vonnöten sind. In der Phase II stehen diese Projekt-schritte an:

- Anpassung der Muster-Wertguthabenvereinbarung
- Entscheidung geeigneter Kapitalisierungsprodukte
- Konkrete Auswahl von Insolvenz-

- sicherungs- / Anlageprodukten
- Abschluss der Wertguthabenvereinbarungen
- Teilnahme an Erfahrungsaustauschrunden

Fazit

Mit dem Verbundvorhaben beabsichtigt der Landesvorstand, die Betriebe dort zu unterstützen, wo gemeinsame Schritte zur Wahrung der betrieblichen Interessen von Vorteil sind. Außerdem wird das Ziel verfolgt, den Austausch zwischen den Mitarbeitern auf allen Ebenen zur Stärkung der kommunalen Wirtschaft zu intensivieren.

Die interessierten Betriebe des Landesverbands können sich an einen der unten genannten Ansprechpartner zwecks Teilnahme am Verbundvorhaben melden.

Markus Töpfer, Rhein-Main Deponie GmbH, Steinmühlenweg 5, 65439 Flörsheim-Wicker, Tel: 0614 592603010, E-Mail: mtoepfer@rmd-gmbh.de
 Internet: www.rmd-gmbh.de
 Dr. Hamid Saberi, uve GmbH für Managementberatung, Kalckreuthstraße 4, 10777 Berlin, Tel.: 030 315 82 486, E-Mail: h.saberi@uve.de, Internet: www.uve.de

Aktuelle Entwicklungen bei der Beauftragung kommunaler Unternehmen im Bereich der Gebührenerhebung

Ralf Gruneberg, Köln

Kommunale Unternehmen sind im Bereich der Abwasser- und der Abfallwirtschaft grundsätzlich umfassend in die hoheitliche Aufgabenwahrnehmung eingebunden. Insbesondere die Unterstützung im Rahmen der Gebührenveranlagung spielt in diesem Zusammenhang eine besondere Rolle.²

Diesbezüglich ist zunächst festzuhalten, dass nach alter wie neuer Rechtslage jedenfalls keine umfassende und vollständige Beauftragung Dritter mit dem Gesamtvorgang der Gebührenerhebung zulässig ist.³ Dabei kommt es weder darauf an, ob der Dritte eine juristische Person des privaten oder des öffentlichen Rechts ist, noch ob diese in eigenem Namen oder im Namen der gebührenerhebungsberechtigten Körperschaft handelt. Die abwasser- beziehungsweise abfallentsorgungspflichtige Körperschaft ist grundsätzlich verpflichtet, die gesetzlich zugewiesene Aufgabe selbst durch eigene Verwaltungsein-

richtungen wahrzunehmen.⁴ Zulässig ist darüber hinaus, aufgrund einer erforderlichen – und in Nordrhein-Westfalen im Gegensatz zu anderen Bundesländern⁵ nicht vorhandenen – formellen Ermächtigungsgrundlage im Gesetz ausschließlich die Beauftragung Dritter mit Tätigkeiten, die sich im Rahmen einer zulässigen Verwaltungshilfe bewegen.

Zulässige Verwaltungshilfetätigkeiten nach der neueren Rechtsprechung

Aufgrund aktueller obergerichtlicher Rechtsprechung, nicht nur in Nordrhein-Westfalen, bestehen zuneh-

mend höhere Anforderungen, Dritte zulässigerweise in den Gesamtvorgang der Gebührenerhebung einzubinden.

Rechtlich zulässig ist jedenfalls die Beauftragung mit einzelnen Dienstleistungen vorbereitender und beziehungsweise oder unterstützender Art im Rahmen einer rechtlich zulässigen Verwaltungshilfe. Um sicher-

² Vgl. dazu Decking, Verwaltungshelfer für die Gebührenveranlagung, VKS-NEWS 164, 04.2012, 20 ff.
³ Vgl. bereits OVG Münster, Urteil vom 26.02.1982 – 2 A 1667/79.
⁴ VG Köln, Urteil vom 24.05.2011 – 14 K 1092/10, Rn. 45 ff.
⁵ Vgl. z.B. § 12 NKAG, § 10 KAG-LSA, § 2 Abs. 3 KAG BW, § 12a KAG MV.